

Geschäftsverzeichnismrn. 6325 und 6326

Entscheid Nr. 6/2017
vom 25. Januar 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 21*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz, gestellt von der Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In ihrem Entscheid vom 23. Dezember 2015 in Sachen N.J., dessen Ausfertigung am 31. Dezember 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 21*bis* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er gegen das Ausbleiben einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich eines Antrags auf Einsichtnahme in eine Akte im Ermittlungsverfahren keine Beschwerdemöglichkeit vorsieht, während gemäß Artikel 61*ter* des Strafprozessgesetzbuches gegen das Ausbleiben einer Entscheidung des Untersuchungsrichters nach einem Antrag auf Einsichtnahme in eine Akte während der gerichtlichen Untersuchung wohl eine Beschwerdemöglichkeit vorliegt? ».

b. In ihrem Entscheid vom 23. Dezember 2015 in Sachen A.K., dessen Ausfertigung am 31. Dezember 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 21*bis* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Verweigerung der Einsichtnahme in eine Akte im Ermittlungsverfahren keine Beschwerdemöglichkeit vorsieht, während gemäß Artikel 61*ter* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Entscheidung des Untersuchungsrichters zur Verweigerung der Einsichtnahme in eine Akte während der gerichtlichen Untersuchung wohl eine solche Beschwerdemöglichkeit vorliegt? ».

Diese unter den Nummern 6325 und 6326 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 21*bis* des Strafprozessgesetzbuches, der bestimmt:

« Unbeschadet der Bestimmungen in den besonderen Gesetzen und der Anwendung der Artikel 28*quinquies* § 2, 57 § 2 und 127 § 2 befindet - je nach Stand des Verfahrens - der Untersuchungsrichter gemäß Artikel 61*ter* oder die Staatsanwaltschaft über den Antrag der unmittelbar Interesse habenden Person auf Einsichtnahme in die Akte oder auf Erhalt einer Kopie davon.

Als unmittelbar Interesse habende Personen werden folgende Personen angesehen: der Beschuldigte, die Person, gegen die Strafverfolgung im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung eingeleitet worden ist, der Verdächtige, die zivilrechtlich haftende Partei, die

Zivilpartei, derjenige, der eine Erklärung als Geschädigter abgegeben hat, sowie diejenigen, die in ihre Rechte eingetreten sind, oder die Personen, die sie in der Eigenschaft eines Ad-hoc-Bevollmächtigten, eines Kurators, eines vorläufigen Verwalters, eines Vormunds oder eines Ad-hoc-Vormunds vertreten.

In allen anderen Fällen trifft die Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Erlaubnis zur Einsichtnahme in die Akte oder zum Erhalt einer Kopie davon, selbst während der gerichtlichen Untersuchung ».

B.1.2. Das vorliegende Gericht befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern darin keine Beschwerdemöglichkeit gegen das Ausbleiben einer Entscheidung oder die Verweigerung der Staatsanwaltschaft in Bezug auf einen durch einen Verdächtigen eingereichten Antrag auf Einsichtnahme in eine ihn betreffende Akte im Ermittlungsverfahren vorgesehen sei.

B.1.3. Der Gerichtshof wird gebeten, diese Situation mit derjenigen einer unmittelbar Interesse habende Person, die beantragt, Einsichtnahme in eine Akte der gerichtlichen Untersuchung zu erhalten, zu vergleichen. Das Ausbleiben einer Entscheidung oder die Verweigerungsentscheidung des Untersuchungsrichters kann nämlich Gegenstand einer Beschwerde sein aufgrund von Artikel 61^{ter} §§ 5 und 6 des Strafprozessgesetzbuches, der bestimmt:

« § 5. Der Prokurator des Königs und der Antragsteller können die Anklagekammer durch eine mit Gründen versehene Antragschrift, die binnen einer Frist von acht Tagen bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz hinterlegt und in ein zu diesem Zweck bestimmtes Register eingetragen wird, mit der Sache befassen. Diese Frist läuft dem Prokurator des Königs gegenüber ab dem Tag, wo der Beschluss ihm zur Kenntnis gebracht wird, und dem Antragsteller gegenüber ab dem Tag, wo dieser ihm notifiziert wird. Die Berufung durch den Prokurator des Königs hat aufschiebende Wirkung auf die Ausführung des Beschlusses des Untersuchungsrichters.

Die Anklagekammer entscheidet ohne Verhandlung binnen fünfzehn Tagen nach Hinterlegung der Antragschrift.

Der Greffier benachrichtigt den Antragsteller und gegebenenfalls seinen Beistand per Fax oder Einschreibebrief spätestens achtundvierzig Stunden im Voraus über Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung.

Der Generalprokurator kann seine schriftlichen Anträge und der Untersuchungsrichter einen Bericht an die Anklagekammer richten. Die Anklagekammer kann den Generalprokurator, den Untersuchungsrichter, den Antragsteller oder seinen Beistand getrennt anhören.

§ 6. Hat der Untersuchungsrichter binnen der in § 2 Absatz 2 vorgesehenen um fünfzehn Tage erweiterten Frist in der Sache nicht befunden, kann der Antragsteller die Anklagekammer anrufen. Dem Antragsteller wird dieses Recht entzogen, wenn die mit

Gründen versehene Antragschrift nicht binnen acht Tagen bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz hinterlegt worden ist. Die Antragschrift wird in ein zu diesem Zweck bestimmtes Register eingetragen. Das Verfahren verläuft gemäß § 5 Absatz 2 bis 4 ».

B.2. Der fragliche Artikel 21*bis* wurde in das Strafprozessgesetzbuch eingefügt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz. Durch diese Bestimmung wird dem Recht, die Einsichtnahme in die Strafakte zu beantragen, eine gesetzliche Grundlage verliehen.

In der Begründung heißt es, dass der Gesetzgeber weder beabsichtigt habe, « die bestehenden Regeln für die Einsichtnahme in die Akte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu ändern », noch « das Verfahren von Artikel 61*ter* des Strafprozessgesetzbuches auf das Ermittlungsverfahren auszudehnen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2429/001, S. 15). Im Kommentar zu den einzelnen Artikeln wurde bezüglich der fraglichen Bestimmung präzisiert:

« Es wird erneut hervorgehoben, dass nur ein Recht besteht, während des Ermittlungsverfahrens die Einsichtnahme in die Akte und/oder eine Abschrift davon bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen, und dass die Staatsanwaltschaft souverän darüber entscheidet. Während der gerichtlichen Untersuchung besitzt nur der Untersuchungsrichter diese Befugnis, so wie es derzeit in Artikel 61*ter* des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen ist, mit der Möglichkeit, bei der Anklagekammer Berufung einzulegen » (ebenda, S. 18).

Im Ausschuss hat die Ministerin ferner präzisiert:

« Durch den vorliegenden Entwurf wird eine bestehende Gepflogenheit gesetzlich verankert, doch die Praxis wird dadurch nicht geändert » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2429/006, S. 54).

B.3. In der vorbereitenden Phase ist das Strafverfahren grundsätzlich inquisitorisch und geheim. Die Geheimhaltung ist insbesondere gerechtfertigt durch das Bemühen, einerseits ein Höchstmaß an Effizienz bei der Wahrheitsfindung zu gewährleisten und andererseits die Unschuldsvermutung zu schützen.

Indem das Recht vorgesehen ist, insbesondere für einen Verdächtigen, die Einsichtnahme in die Akte und das Erhalten einer Abschrift davon zu beantragen, wird durch die fragliche Bestimmung eine Ausnahme zum Prinzip der Geheimhaltung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens eingeführt, um sie « mit den Rechten der Verteidigung des Verdächtigen und dem rechtmäßigen Interesse des Opfers in Einklang zu bringen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2429/001, S. 14).

B.4. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium des Stadiums, in dem sich das Strafverfahren in seiner vorbereitenden Phase, im Ermittlungsverfahren oder in der gerichtlichen Untersuchung befindet. Ein solches Kriterium ist objektiv.

B.5.1. Wenn der Antrag eine Akte im Ermittlungsverfahren betrifft, ist es gerechtfertigt, dass die Genehmigung zur Einsichtnahme in die Akte durch die Staatsanwaltschaft erteilt oder verweigert wird, da der Untersuchungsrichter in diesem Stadium nicht befasst ist. Es ist ebenfalls gerechtfertigt, es dem Prokurator des Königs zu erlauben, die Einsichtnahme in die Akte zu verweigern, wenn die Effizienz der laufenden Untersuchung oder der Schutz der Grundrechte der in der Akte erwähnten Personen es erfordert.

B.5.2. Da dem Verdächtigen durch den Gesetzgeber das Recht zuerkannt wird, die Einsichtnahme in ihre Akte und den Erhalt einer Abschrift davon ab dem Stadium des Ermittlungsverfahrens zu beantragen, wird den Erfordernissen des Rechts auf wirksame Beschwerde und der Rechte der Verteidigung jedoch Abbruch getan, wenn die Ablehnung des Antrags auf Einsichtnahme oder das Ausbleiben einer Entscheidung nicht Gegenstand einer Kontrolle durch einen unabhängigen und unparteiischen Richter sein kann. Die Entscheidung, die Einsichtnahme in die Akte zu genehmigen oder nicht, wird nämlich durch die Staatsanwaltschaft getroffen, die gegebenenfalls im weiteren Verlauf des Strafverfahrens die Rolle als verfolgende Partei übernimmt und somit nicht als unparteiisch betrachtet werden kann.

B.5.3. Dies gilt umso mehr, als die Staatsanwaltschaft in sehr zahlreichen Rechtssachen die betroffene Person direkt vor das erkennende Gericht lädt, ohne dass eine gerichtliche Untersuchung stattgefunden hat, sodass, wenn die Staatsanwaltschaft dem Verdächtigen den Zugang zu der Akte verweigert hat, dieser davon erst zu dem Zeitpunkt Kenntnis nehmen kann, zu dem die vorbereitende Phase des Strafverfahrens abgeschlossen ist.

B.5.4. Außerdem kann der Prokurator des Königs aufgrund von Artikel 28^{septies} des Strafprozessgesetzbuches, durch den die so genannte « Mini-Untersuchung » eingeführt wurde, den Untersuchungsrichter ersuchen, eine gerichtliche Untersuchungshandlung vorzunehmen, für die allein der Untersuchungsrichter zuständig ist, ohne dass eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird. In diesem Fall kann eine Handlung durchgeführt werden, die die Grundrechte des Verdächtigen verletzt, wie beispielsweise das Öffnen einer Postsendung, das Schließen einer Einrichtung oder eine Probeentnahme unter Zwang im Hinblick auf eine DNA-Analyse, sodass das Fehlen einer Beschwerdemöglichkeit bei einem unabhängigen und unparteiischen Richter gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die

Einsichtnahme in die Akte zu verweigern, oder gegen deren Stillschweigen zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung des Verdächtigen führt.

B.6. Die Vorabentscheidungsfragen sind bejahend zu beantworten. Insofern keine Beschwerdemöglichkeit vor einem unabhängigen und unparteiischen Richter gegen die Verweigerung oder das Ausbleiben einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich eines vom Verdächtigen gestellten Antrags auf Einsichtnahme in eine Akte im Ermittlungsverfahren vorgesehen ist, ist Artikel 21*bis* des Strafprozessgesetzbuches nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.7.1. Es obliegt dem Gesetzgeber, ein Rechtsmittel vor einem unabhängigen und unparteiischen Richter zu organisieren.

B.7.2. Angesichts dessen, dass die in B.6 erfolgte Feststellung einer Rechtslücke ausreichend präzise und vollständig formuliert ist, damit die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, angewandt werden kann, obliegt es in Erwartung des Auftretens des Gesetzgebers dem vorliegenden Richter, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen, indem er Artikel 61*ter* des Strafprozessgesetzbuches sinngemäß anwendet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 21*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er keine Beschwerdemöglichkeit vor einem unabhängigen und unparteiischen Richter gegen die Verweigerung oder das Ausbleiben einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich eines vom Verdächtigen gestellten Antrags auf Einsichtnahme in eine Akte im Ermittlungsverfahren vorsieht.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Januar 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels